

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Angebote, Lieferungen und Lieferungen von Waren und Leistungen, der VitaCux GmbH (im Folgenden „VitaCux“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Im Falle von Rechtsgeheimnissen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Anwendung.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, VitaCux stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn VitaCux in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert.

- 1.3. Es gelten vorrangig die Bedingungen gemäß den Auftragsbestätigungen von VitaCux, sowie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders erwähnt, per Kilogramm und „ab Werk (EXW) Cuxhaven, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“ einschließlich Verpackung.
- 2.2. Die Mitarbeiter von VitaCux sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von einem schriftlich unterbreitetem Angebot bzw. einem schriftlich geschlossenen Vertrag abweichen.
- 2.3. Aufträge und Bestellungen seitens des Kunden sind für VitaCux nur verbindlich, sofern sie durch VitaCux schriftlich bestätigt werden oder VitaCux ihnen durch Übersendung der Waren nachkommt.

## 3. Preise

- 3.1. Die in den Preislisten von VitaCux genannten Preise sind freibleibend und gelten, falls nicht ausdrücklich anders ausgezeichnet, nur für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.2. Die Preise von VitaCux verstehen sich, soweit nicht in Schriftform etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk (EXW) Cuxhaven, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“.
- 3.3. Die in den Preislisten und Angeboten von VitaCux angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen Umsatzsteuer und sonstige Pflichtabgaben, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Etwaige Angaben über Nebenkosten sind ohne Gewähr.
- 3.4. Bei längerfristigen Lieferverträgen gilt der vereinbarte Preis für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsschluss. Danach ist VitaCux berechtigt, eine Preisanpassung entsprechend der sich geänderten Kostenfaktoren zu verlangen. Beträgt die hierdurch begründete Preiserhöhung mehr als 10% des Ausgangspreises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 3.5. Bei Sendungen mit einem Auftragswert von unter EURO 100,00 (ohne USt.) wird dem Kunden ein Mindermengenzuschlag in Rechnung gestellt.

## 4. Lieferungen

- 4.1. Lieferfristen sind, wenn VitaCux diese nicht ausdrücklich und schriftlich als „fix“ vereinbart bestätigt, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.
- 4.2. Lieferfristen beginnen – soweit in der Auftragsbestätigung von VitaCux nicht anders angegeben – mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Kunden.
- 4.3. Gerät VitaCux mit einer Lieferung in Rückstand, so hat der Kunde eine Frist von mindestens weiteren zwei Wochen zur Erfüllung des Vertrages einzuräumen.
- 4.4. Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, einschränkende behördliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Komponenten, Primär- und Sekundärverpackungen verlängern die Lieferfrist von VitaCux angemessen, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Diese Hindernisse hat VitaCux auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs entstehen. Im Falle voraussichtlich dauerhafter Hindernisse ist VitaCux zudem berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle ist der Kunde nicht zur Erbringung der (restlichen) Gegenleistung verpflichtet und erhält eventuelle Anzahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen unverzüglich zurück. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- 4.5. VitaCux ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, die wenigstens 25 % der Bestellmenge betreffen. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Lieferungen auf Abruf), gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Vertragsteil. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, versendet VitaCux die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 4.7. Alle Lieferungen erfolgen einschließlich der erforderlichen und notwendigen Verpackungen. Für die Entsorgung gilt, dass diese entweder durch den Kunden übernommen wird oder die Kosten dafür den jeweiligen Verkaufspreisen in entsprechender Höhe zugeschlagen werden.
- 4.8. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von VitaCux, soweit VitaCux insoweit ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

## 5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 5.1. Erfüllungsort ist das Werk oder das Lager, von dem aus die Lieferung vorgenommen wird.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit ihrer Zurverfügungstellung an den Kunden oder den Transporteur im Werk von VitaCux auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn VitaCux für den Kunden den Transportauftrag erteilt oder den Transport selbst ausführt. Es ist Sache des Kunden, eine die genannte Gefahr abdeckende Versicherung abzuschließen.
- 5.3. VitaCux ist bei Fehlen einer besonderen Anweisung des Kunden in der Wahl des Spediteurs und des Frachtführers sowie des Transportmittels frei.
- 5.4. Bei Bestellung von Bahnsendungen ist die Empfangsstation vom Kunden aufzugeben.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. In Ermangelung einer anders lautenden Vereinbarung sind alle Rechnungen netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der angegebenen Valuta vom Kunden auszugleichen. Skontoabzüge sind nicht zulässig.
- 6.2. Die Herinnahme von Wechseln behält VitaCux sich von Fall zu Fall vor. Ggf. werden Wechsel wie auch Schecks nur unter Vorbehalt der Einlösung angenommen. Bankspesen und -gebühren, Rücklastschrift- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug oder werden VitaCux nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und wird dadurch die Zahlung der offenen Forderungen von VitaCux gefährdet, werden alle ausstehenden Forderungen von VitaCux ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsstermine sofort fällig. Außerdem ist VitaCux berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und/oder vom laufenden Vertrag mit dem Kunden sowie sonstigen, mit ihm bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und zukünftige Lieferungen von einer Vorkasse abhängig zu machen.
- 6.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht rechtskräftig festgestellt oder von VitaCux schriftlich anerkannt sind. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Kunden frei.
- 6.5. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechnet VitaCux Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus ist VitaCux berechtigt, die Verzugspauschale von € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer und höherer Schäden bleibt VitaCux vorbehalten.

## 7. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die von VitaCux gelieferte Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von VitaCux.
- 7.2. Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Kaufsache bezahlt, bestehen zum Zeitpunkt der Zahlung jedoch weitere Verbindlichkeiten, die aus der Geschäftsverbindung mit VitaCux entstanden sind, behält sich VitaCux darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Kaufsachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von VitaCux.
- 7.3. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache ist VitaCux der Hersteller im Sinne des Gesetzes (§ 950 BGB), jedoch unter Ausschluss der Übernahme jeglicher Herstellerpflichtungen. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Materialien, die nicht im Eigentum von VitaCux stehen, steht VitaCux das anteilige Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der von VitaCux gelieferten Kaufsache (Fakturaendbetrag zzgl. USt.) zu dem der anderen Materialien im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 7.4. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum von VitaCux befindlichen Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt VitaCux das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von VitaCux gelieferten Kaufsache (Fakturaendbetrag zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde VitaCux anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- 7.5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit VitaCux rechtzeitig nachkommt. Er tritt hiermit seine Forderungen aus berechtigter und unberechtigter Weiterveräußerung, der dem Rechnungspreis (einschließlich USt.) der von VitaCux gelieferten Kaufsachen entspricht, im Voraus an VitaCux ab. Namen und Anschriften der Abnehmer sowie die Höhe der jeweiligen Forderung sind VitaCux auf erstes Anfordern hin mitzuteilen. Der Kunde ist ermächtigt, die an VitaCux abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen VitaCux gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und VitaCux dieses Befugnis nicht aus einem anderen berechtigten Grunde widerruft. VitaCux nimmt die in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen an. Sofern VitaCux im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von VitaCux unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache (Fakturaendbetrag zzgl. USt.) zum Wert der vom Kunden veräußerten Waren.
- 7.6. Bis zu einer ordnungsgemäßen Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache oder der durch Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Sache hat der Kunde diese räumlich getrennt von anderen Sachen aufzubewahren. Er trägt alle während dieser Zeit für die Erhaltung erforderlichen Kosten und Aufwendungen und haftet für jede Verschlechterung. Die Waren sind ausreichend gegen Schäden, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Anforderung von VitaCux ist hierüber ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- 7.7. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Kaufsache oder der entstandenen neuen Sache ist unzulässig. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Eigentums von VitaCux durch Dritte sind VitaCux von dem Kunden unverzüglich bekanntzugeben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren. Sofern VitaCux Anlass hat, seine Rechte an der gelieferten Ware durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu wahren, haftet der Kunde für die VitaCux entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit der Klagegegner zu einer Erstattung nicht in der Lage ist.
- 7.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt von VitaCux stehende Kaufsache weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Die Kosten für die Wahrung der Rechte von VitaCux gehen zu Lasten des Kunden. VitaCux ist berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Kaufsachen wieder an sich zu nehmen. Der Kunde hat VitaCux sofort alle Auskünfte über

- Sicherheiten zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

- 7.9. VitaCux verpflichtet sich, Sicherheiten auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; das Recht zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht VitaCux zu. Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Bestimmungen dieser Ziffer 7 nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich die Produkte von VitaCux befinden, nicht wirksam, gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksame rechtliche Sicherung als vereinbart. Der Kunde wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Angaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Verwendbarkeit, Eignung oder Wirkung der Kaufsache, die Überlassung von Mustern und Proben sowie die Bezugnahme auf Normen und Richtlinien stellen nur dann Zusicherungen oder Garantien bestimmter Eigenschaften der Kaufsache dar, wenn sie von VitaCux als solche dem Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 8.2. Abweichungen von Spezifikationen, die sich im Rahmen zulässiger Latituden halten, sind kein Mangel im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen. Die Kaufsache ist von dem Käufer sofort bei Ablieferung am Bestimmungsort sorgfältig und umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu prüfen. Alle im Rahmen dieser Untersuchung offen zu Tage tretenden Mängel oder Minderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, und schriftlich unter Bekanntgabe aller Einzelheiten sowie möglicher Schadensfolgen VitaCux anzuzeigen. Verdeckte Mängel, die bei einer rechtzeitigen und sorgfältigen Untersuchung nicht zu erkennen waren, sind VitaCux unverzüglich, spätestens aber drei Werktagen nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung der vorstehend geregelten Untersuchungs- und Rückgabepflichten gilt die Ware als genehmigt. Die für die Untersuchung erforderlichen Proben sind von vereidigten Probennehmern zu ziehen.
- 8.3. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden nach Wahl von VitaCux zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, darf VitaCux ein weiteres Mal nacherfüllen.
- 8.4. Schlägt die Nacherfüllung durch VitaCux fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9. bleiben unberührt.
- 8.5. Gewährleistungsansprüche gegen VitaCux können nicht abgetreten werden.
- 8.6. VitaCux ist von jeglicher Gewährleistung frei, wenn Mängel der Kaufsache auf der Befolgung von Anweisungen des Käufers oder auf Fehlern bei einem vom Käufer übernommenen Transport, bei der Einlagerung oder bei der Verwendung der Kaufsache durch den Käufer beruhen.
- 8.7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Kaufsache bzw. Empfangnahme der Leistung durch den Kunden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen. Die Verjährung im Falle des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache beim Kunden.

## 9. Haftung für Verschulden

- 9.1. VitaCux haftet für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).
- 9.2. Im Übrigen haftet VitaCux nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VitaCux lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## 10. Anzuwendendes Recht

- Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

## 11. Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist Cuxhaven. VitaCux ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Parteien, die nach dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schriftform bedürfen, gelten auch dann als formwirksam abgegeben, wenn sie in Textform übermittelt werden.
- 12.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der individuell ausgehandelten vertraglichen Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

VitaCux GmbH  
Am Querkamp 18-20  
27474 Cuxhaven, Deutschland  
Telefon: +49 (0) 4721 31080-00  
E-Mail: kontakt@vita-cux.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. (FH) Holger Birkhahn, Dipl.-Kfm. (FH) Jörg Pallentin  
Amtsgericht Tostedt, HRB 208622  
Umsatzsteuer ID: DE345841757